

Verfahrensablauf für die Genehmigung der SuedLink-TenneT Stromtrasse

Bei dem von den beiden Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) TenneT und TransnetBW geplanten Vorhaben SuedLink gilt es zunächst einmal zu berücksichtigen, dass sein Bedarf nicht wie bei der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), sondern im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) festgestellt worden ist. Streng genommen ist SuedLink eine Kombination aus zwei im BBPIG genannten Vorhaben, einer Leitung zwischen Wilster bei Hamburg und Grafenrheinfeld in Bayern und einer Leitung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (vgl. Vorhaben Nr. 3 und 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG). Beginnen will man laut TenneT mit der Verbindung Wilster - Grafenrheinfeld.

Das BBPIG erfüllt zwar im Wesentlichen dieselbe Funktion wie das EnLAG, ist es jedoch in einem neuen Verfahren zustande gekommen. Grundlage des Gesetzes ist der sog. Netzentwicklungsplan (NEP), der von den deutschen ÜNB in einem speziellen Verfahren unter Beteiligung der Bundesnetzagentur aufgestellt und mit Öffentlichkeitsbeteiligung abgestimmt worden ist. Er stellt den Ausbaubedarf des Deutschen Stromnetzes in den nächsten 10 Jahren dar. Die Bundesnetzagentur muss einen bestätigten NEP samt Umweltbericht alle 3 Jahre an die Bundesregierung übermitteln, was sie erstmals Ende 2012 getan hat. Der NEP ist die Basis für den Bundesbedarfsplan, den die Bundesregierung alle 3 Jahre dem Bundesgesetzgeber zur Abstimmung vorzulegen hat. Wesentlicher Teil dieses Bundesbedarfsplans ist eine Liste künftiger Höchstspannungsleitungen, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf mit dem Erlass des BBPIG verbindlich festgestellt wird.

Mit dem Inkrafttreten des ersten BBPIG vom 23.07.2013 wurden u.a. die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die Höchstspannungsleitung zwischen Wilster und Grafenrheinfeld festgestellt. Durch das Gesetz ist vorgegeben, dass das Vorhaben als Gleichstromtrasse auszuführen ist und als Pilotprojekt sowohl für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen nach § 12 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchst. a NWG (= HGÜ-Technik) als auch für den Einsatz von Erdkabeln nach § 12 e Abs. 3 NWG errichtet und betrieben werden kann. Nach dem Gesetz beschränkt sich der mögliche Einsatz der Erdverkabelung allerdings auf technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte sowie darauf, dass die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EnLAG (Abstand zu Wohngebäuden weniger als 400 m bzw. im Außenbereich weniger als 200 m) erfüllt sind.

Darüber hinaus bestimmt das BBPIG, dass das Vorhaben eine länderübergreifende Leitung i.S. von § 2 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) darstellt. Daraus folgt, dass

- anders als bei der Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar - kein Raumordnungsverfahren bei der zuständigen Landesbehörde, sondern die sog. Bundesfachplanung durchzuführen ist. Bei der Bundesfachplanung handelt es sich um ein spezielles, im NABEG geregeltes Verwaltungsverfahren, für welches die Bundesnetzagentur zuständig ist. Durch die Bundesfachplanung wird

- wie im Raumordnungsverfahren - der Trassenkorridor bestimmt, der dann Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ist (vgl. § 4 NABEG). Gegenstand der Bundesfachplanung ist zudem eine strategische Umweltprüfung, deren Ergebnis, der sog. Umweltbericht, von der Bundesnetzagentur zusammen mit den kompletten Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt wird.

Mit der Bundesfachplanung beginnt die Bundesnetzagentur erst auf Antrag des Vorhabenträgers.

Einen solchen Antrag haben TenneT und TransnetBW bisher nicht gestellt. Darin liegt: Derzeit befinden wir uns noch außerhalb eines förmlichen Verfahrens.

Diesem Umstand ist es auch geschuldet, dass die Fa. TenneT bisher nur eine Trassenvariante zur Diskussion gestellt hat. Abgesehen davon, dass nach Aussage der Fa. TenneT bereits nach dem jetzigen Planungsstand damit zu rechnen sei, dass sich in der Bundesfachplanung die bereits veröffentlichte Trassenvariante durchsetzt, da diese im Vergleich zu den übrigen Varianten deutliche Vorzüge mit sich bringe, verfolgt die Firma TenneT ganz offensichtlich das Ziel, ihre Vorzugsvariante durch eine frühzeitige Beteiligung der betroffenen Kommunen sowie der Bevölkerung zu optimieren, um später wertvolle Zeit zu sparen. Die derzeit stattfindende frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Bürger ist folglich keineswegs uneigennützig.

Als betroffene Gemeinde/betroffener Bürger hat man nun zwar die Möglichkeit, sich noch vor dem Beginn des eigentlichen Verfahrens (Bundesfachplanung) bei der Fa. TenneT darum zu bemühen, dass die eigenen Belange berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss einem allerdings bewusst sein, dass man damit dem Vorhabenträger gerade auch die Möglichkeit gibt, bestehende Konflikte frühzeitig zu erkennen und entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Dies wird wiederum dazu führen, dass die Vorzugstrasse der Fa. TenneT zum Zeitpunkt der Beantragung der Bundesfachplanung im Vergleich zu den Übrigen, der öffentlichen Diskussion (noch) entzogenen Trassenvarianten sehr viel stärker optimiert sein wird. Wünschenswert wäre es daher, wenn die Fa. TenneT bereits in der jetzigen Vorbereitungsphase alle möglichen Trassenkorridore veröffentlichen und zur Diskussion stellen würde. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf indes nicht, da die derzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich nicht vorgeschrieben und dementsprechend auch nicht geregelt ist.

Sobald die Fa. TenneT ihre Vorbereitungsphase abgeschlossen hat, wird sie - wohl noch im Jahr 2014 - den Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur stellen. Dieser Antrag kann zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte von Trassenkorridoren beschränkt werden (vgl. § 6 Satz 4 NABEG). Ob und ggf. in welchem Umfang die Firma TenneT von der Möglichkeit zur Abschnittsbildung Gebrauch machen wird, bleibt abzuwarten. Bisher hat es allerdings den Anschein, dass die gesamte Strecke zwischen Wilster und Grafenrheinfeld Gegenstand der Bundesfachplanung werden soll. Der von dem Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur einzureichende Antrag muss gemäß § 6 Satz 6 NABEG in jedem Fall

- 1.) einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors sowie eine Darlegung der in Frage kommenden Alternativen und
- 2.) Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte enthalten.

Zur effizienten und konsistenten Verfahrensdurchführung haben die vier deutschen ÜNB bereits einen Musterantrag nach § 6 NABEG für die Bundesfachplanung erarbeitet und mit der Bundesnetzagentur abgestimmt.

Gemäß § 7 Abs. 1 NABEG hat die Bundesnetzagentur unverzüglich nach Einreichung des Antrags eine Antragskonferenz durchzuführen, in der Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert werden. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden, sowie die Vereinigungen werden von der Bundesnetzagentur zur Antragskonferenz geladen (vgl. § 7 Abs. 2 NABEG). Ein wichtiges Ziel der Antragskonferenz ist die Abstimmung mit den Fachbehörden der betroffenen Länder. Hierdurch sollen die Anforderungen an die Planung möglichst frühzeitig zwischen allen Beteiligten geklärt werden.

Die Antragskonferenz ist öffentlich; die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt über die Internetseite der Bundesnetzagentur und örtliche Tageszeitungen.

Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz muss die Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 und 5 NABEG innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen und den erforderlichen Inhalt der auszulegenden Unterlagen bestimmen.

Der Vorhabenträger hat dann innerhalb einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist die erforderlichen Unterlagen gemäß § 8 NABEG zusammenzustellen und vorzulegen. Spätestens 2 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur

gemäß § 9 Abs. 1 NABEG die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu beteiligen. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Bundesnetzagentur innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist, die 3 Monate nicht überschreiten darf, zur Stellungnahme aufzufordern (vgl. § 9 Abs. 2 NABG). Die Stellungnahmen sind innerhalb dieser Frist - schriftlich oder elektronisch - abzugeben, da sie anderenfalls nur noch dann berücksichtigt werden können, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Spätestens 2 Wochen nach Zugang der vollständigen Unterlagen hat die Bundesnetzagentur gemäß § 9 Abs. 3 NABEG eine Beteiligung der Öffentlichkeit mit der Maßgabe durchzuführen, dass die auszulegenden Unterlagen für die Dauer von einem Monat am Sitz der Bundesnetzagentur und in den Außenstellen der Bundesnetzagentur, die den Trassenkorridoren nächstgelegenen sind, ausgelegt werden. Die Auslegung ist auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und den örtlichen Tageszeitungen mit einem Vorlauf von einer Woche bekannt zu machen. Zeitgleich mit der Auslegung sind die Unterlagen für die Dauer von einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Gemäß § 9 Abs. 6 NABEG kann sich jede Person, einschließlich Vereinigungen, innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer Auslegungsstelle zu den beabsichtigten Trassenkorridoren äußern.

Auch hier gilt, dass Einwendungen nach Ablauf der Frist nur dann noch berücksichtigt werden können, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 10 NABEG einen Erörterungstermin durchzuführen, in dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Vorhabenträger und den einzelnen Einwendern mündlich erörtert werden. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die daraufhin zu treffende Entscheidung der Bundesnetzagentur für einen konkreten Trassenkorridor. Hierbei sind alle vorgebrachten Argumente abzuwägen, um einen technisch und ökonomisch sinnvollen Korridor, mit dem gleichzeitig die negativen Folgen so gering wie möglich bleiben, festzulegen.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Bundesfachplanung innerhalb einer Frist von nur 6 Monaten (!) nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur abzuschließen ist.

Der in der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor wird nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. Gemäß § 14 NABEG haben (nur) die Länder, die von der Entscheidung der Bundesnetzagentur betroffen sind, die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Zu diesen Einwendungen hat die Bundesnetzagentur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der

Einwendungen Stellung zu nehmen. Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.

Hinzuweisen ist schließlich auch auf § 18 NABEG, der der Bundesnetzagentur die Möglichkeit gibt, für einzelne Abschnitte eines Trassenkorridors Veränderungssperren zu erlassen.

Nach Abschluss der Bundesfachplanung obliegt es dann dem Vorhabenträger durch entsprechenden Antrag das Planfeststellungsverfahren einzuleiten. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist hier erneut die Bundesnetzagentur, die am Ende einen rechtsmittelfähigen Planfeststellungsbeschluss zu fassen hat.